



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kleine Trostschrift an die Württembergische vnd Hessische Predicantische Gesellschaftt

Pistorius, Johann

Coelln, 1597

VD16 P 3044

Vom andern Punckten. Ob man Luthern rechtmässig verdenck/ das daß er
eynem Weib so eyn vntüchtigen Mann hat/ gerathen hat/ mit dessen
Bruder heymlich zubulen/ vnnd die dannenher erzeugte Kinder dem ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-32842

Kleine Trostschrift an die Württembergische

balde aber selbst mit ihm die polygamiam billichen vnnnd guthelissen/
vnd dazü mit solchem vnverstande / das sie hergliche zubeweynen sein/
vnd ihnen vil besser angestanden hätt / der Württembergischen Predi-
canten vnd Lutherischer Prelaten exempel zu folgen / vnnnd ründt zuge-
stehn / das sich Luther als eyn schand Mensch vbersehen / vnd im nicht
in allem zu folgen sei.

Weil sie es aber anderst gewöle / so geschehe ihnen was sie begert
haben / Amen.

Vom andern Puncten.

Ob man Luthern rechtmässig verdeneck / das
das er eynem Weib so eyn vntüchtigen Mann hat / ge-
rathen hat / mit dessen Bruder heymlich zubulen / vnnnd die dannher
erzeugte Kinder dem Mann zuernehmen / vnd vor die seinige
zuhalten / heymzusehen.

Weil meine liebe Landsleut allhie mit
den Württembergischen Prelaten zimlich eyns/
vnd beyde in diesem Puncten also gar vber mich
erzörnet sein / vnnnd vor dermassen vngerecht inn
vorbringung vnnnd vedeutung der Lutherischen
Wort aufschreyen / das ich ihren Schandmäu-
lern ihres gleichen eyn Schandmaul vnnnd Ca-
lumniator sein soll / So will ich des Luthers eygnen Text zu vor setzen
vnnnd hernach ihnen der Gebür mit entdeckung ihrer schand antwor-
ten.

Es lauten aber die erste Wort des Luthers Anno 1520. im ersten
quart Druck seiner Babylonischen Gefängknus / damit der Gottlos
Mann sich selbst zu seiner ewigen verdambnus verwicklet hat / auff La-
teinisch wie sie in der Anatomia gesetzt worden / vnnnd zu mehrer bekür-
zung des Buchs allhie nicht repetiert werden mögen / Aber in rechter
vngesälchter vertutschung sein sie also wie folgt.

Ich gib eyn solche Frag auff / wann sich eyn Weib mit eynem
vntüchti-

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

untüchtigen Mann ehlich eyn gelassen / köndte aber vnd wölle auch vil
 nicht des Manns vnmöglichkeit mit sovil Zeugnissen / sovil die ge
 meyne Rechte erfordern / nicht beweisen / begehrt doch daneben Kinder
 zuhaben / oder köndte sich der fleischlichen vermischung nicht enthal
 ten / darüber ich demselbigen Ehe weib gerathen hätt / daß sie die ehe
 scheidung bey ihrem Ehemann sucht vnd erlanget / damit sie sich mit
 einem andern verheyraten köndte / vnd ließ sich daneben vernügen /
 das ihr vnd ihres Ehemanns gewissen vnd erfahrung oberflüssig zu
 Zeugnissen weren seiner vntüchtigkeit / wann nur der Man die schein
 dung nicht gestatten wurde / wolte ich von freien stücken alsdann der
 Fraw disen rath geben / daß sie mit bewilligung des Manns (die
 weiler gesundt kein Ehemann mehr / sonder eyn gemeynere vnd ledi
 ger Bewohner ist) mit eynem andern / vnd auch des Manns Bru
 der (doch durch eyn heimlich verborgen Ehe) sich vermischen / vnd
 die Kinder so in solcher Ehe erzeugt / dem vermeyndten Vatter (wie
 man sagt) zugeeignet werden sollen / derhalben gesundt die Frag ent
 scheide / ob diß Weib selig / vnd in dem stande der Seligkeit sey ?

Ich gib antworte auff dise Frag / daß die gedachte Fraw in dem
 stande der Seligkeit sei / dann der Irthumb vnd vntüchtigkeit des
 Manns vnvermöglichkeit verhindert allhie die ehe / a vnd wil die
 Tyranny des Menschlichen Gesess die ehescheidung nicht zulassen /
 vnd ist die Fraw durch das Göttliche Gesess schon ledig vnd geschey
 den / kan auch nit gezwungen werden / b daß sie sich der fleischlichen
 vermischung enthalte / c Soll derowegen der Mann sie an irem Rech
 te nicht auffhalten / vnd einem andern sein Weib / das er alleyn für
 seinen äußerlichen schein hat / gebrauchen / vnd bey ihr schlaffen las
 sen / Weiters wann der Mann nicht darein willigen / oder sich schey
 den lassen wölt / Ehe ich sie wolt lassen brennen / oder Hurerei treiben /
 ehewolt ich ihr gestatten / daß sie ein andern zur ehe nehmen / vnd in
 dem unbekandten fern gelegen Orth ziehen sollte / Dann wie köndt man
 diß Weib welches mit steter Gefahr der Vnzucht angefochtē wirt /
 anders rathen ? d Es ist mir nit vnbeuust / daß eeliche sorgeben / daß
 diß Kind / so in der heimlichen Ehe gezeuget werde / den vermeyndten

G 2

Vatter

e iuxta illud.

paternam vestram possidebitis animas vestras.

d Ergo magis ein Lutherisch selig Weib

Nota phra
 sin.
 Begehret
 Kinder
 zuhaben.
 Also soll
 ein Luth
 erischer
 Bruder
 dem an
 dern
 helfen/
 dz ist ein
 Luth
 erisch All
 musen.
 Ist das
 nicht eyn
 trewer
 rath für
 die Weib
 er? das
 der Mann
 noch Geld
 dazu ge
 ben muß/
 daß man
 ihme
 helff.
 a Thorus
 immacula
 tus.
 b Allein
 mit Sack
 vnd Was
 ser.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

auch ohn
 des Mäns
 wisse von
 andern
 Mäner
 Bänder zi
 len? o du
 liebe Lute
 rische süße
 sfigkeit.
 Regd süß
 digt dan
 noch die
 Frau auch
 ob sie schö
 weniger
 sündiger/
 wie ist sie
 dann im
 stand der
 seligkeit?
 NB.
 Nun des
 Leibes.
 Reym dich
 Baudschuch
 wie helt sie d
 mann auff?
 ha sie doch
 allenhalben
 recht im Läu
 schmeie sie
 sich aber v
 bern mann
 zu klage wa
 rumb nicht
 vil mehr hu
 rerey zutrei
 bene.
 NB.
 Die Luteris
 che liebe wo
 reihen sie be
 stehe.
 Luther hat
 kein ander
 angstig ge
 witsen dann
 in Weiber
 sahen.
 Hurd vñ Zu
 be sein des
 Luthers
 Bruder.

Vatter wider recht vnd vnbillich erbe Wann es aber mit bewilligung
 des Ehmanns geschicht/ so ist ja das Kind kein vnrechter Erb/ geschicht
 es dann ohn des Manns wissen vnd willen / so las ich abermahl die
 Christliche freye Vernunfft/ oder vilmehr die liebe Vreheylen/ welche
 vnder disen beyden Ehyer sohnē der andern grössern Schaden zufüß/
 es ist wahr das die Fraw des Mäns Erbschafft auff ein vnrechtes Kind
 bringt/ vnd endtfrembd / Aber der Mann hat das Weib vmb ihren
 ganzen Leib vnd Leben betrogen vnd bracht/ darumb frag ich ob der
 Mann nicht mehr sündige/ der die Fraw vmb ihr Leib vnd leben bringt/
 dann das Weib/ welches allein das zeitlich Güt entwendt? derhalben
 soll der Ehmann entweder die Ehscheidung zulassen/ oder frembde
 Erben gut willig gedulden/ weil er durch sein Schuld das vnschuldige
 Mägdlin betrogen/ vnd dasselbig ires Lebens vnd Nuges des Leibs be
 raubt/ vnd darneben schier vnvmgengliche Vrsach die Ehe zubrechen
 geben hat. Nuhn dise beide Vrsachen wölle man auff gleiche Wagles
 gen/ Eynmahl/ nach innhalt aller Rechten / soll der Betrug dem Bes
 triger heinfallen vnd der schuldig sein den zugesägten schaden zuerst
 ten/ der in verorsacht hat. Dann was ist für ein Vnderseynde zwisch
 diesem Ehmann vnd dem jenigen/ der eym sein Ehfraw mit ihrem Ehy
 mann gefenglich auffhelt? Ist nicht solcher Tyrann schuldig/ entwe
 ders die zwo Ehyerperson Mann vnd Weib neben ihren Kindern zu
 ernehren/ oder frey vnd ledig abziehen zulassen? Warumb soll dann
 diß allhie auch nicht gelten? derhalben vermeyn ich / das der Ehmann
 soll gezwungen werden/ endweder sich von seinem Ehyweib zuschenden/
 oder ein frembden Erben zuernehren/ Also würdt ohnzweyfel die liebe
 vreheylen/ vnd auff solchen fall der ontüchtig Mann/ der dann für kein
 Ehmann zuhalten/ schuldig sein/ mit solchem affect vnd nicht anders
 des Weibs Kinder vnd Erben zuernehren / gleich als wann er sein
 Weib in grosser langwüriger krankheit oder sunsten anderē Creng mit
 grossen beschwerlichen vnkosten auffenthaltten muste / dann auß seiner
 eygener vnd nicht der Frawen schuld die Ehfraw inn disen schaden ge
 rathen ist/ Diß mein Gutthbeduncken hab ich meinem besten Verstand
 nach zu vnderrihtung der zweyfelhaffrigen vnd angstigen Gewissen
 allhie anmelden/ vnd damit meinen hochbetrengtē Brüdern in solcher
 Gefängknus zuhilff kommen wöllen.

Die andern Werck im Buch vom ehlichen Leben/ so er Anno 22
 widerumb

vnd Heffliche Predicantische Gesellschaft.

widerumb von neuem außbrechen lassen/ stehn im Text also / Tom. 2.
Germ. lenensl. fol. 147. vnd 148.

Von denen (so von natur vntüchtig sein sich zubefamen vnd zu
mehr) hab ich eynmahl geschriben ein rath vor die Reichtvätter/
Wo ein Mann oder Weib käme / vnd wolt lehren wie es ihm thun
solt / weil sein ehlich Gemahl ihm nicht leyden köndte die ehliche
pflicht vnd doch nicht entberen köndt / weil sichs finde / das Gottes
Geschöpff sich zumehren in im sein macht hätte / b Sie haben sie mir
schuldt geben ich solte gelehrt haben / wenn ein Mann seinem Weib
nicht genug den Kügel büßen köndt / soll sie zum andern lauffen / Aber
laß liegen die verkehrten Lügner / c Es wurden Christo vnd seinen
Aposteln d ihre Wort verkehrt / Sollen sie dann nicht mir meine
Wort verkehren? Wesh der Schaden sein wirdt werden sie wol fin
den.

Ich hab also gesagt / e Wann eyn tüchtig Weib zur Ehe eynen
vntüchtigen Mann zur ehe vberkehrt / vnd köndt doch keinen andern
offentlich nehmen / vnd wolt auch nicht gern wider ehre thun / sindte
mal der Pappst hie vil zeugen vnd wesens ohn vrsach fordert / Soll sie
zu ihrem Mann also sagen / f Sihe lieber Mann / du kanst mein nicht
schuldig werden / vnd hast mich vmb meinen jungen Leib betrogen /
dazu in Gefahr der Ehre / vnd Seelen Seeligkeit bracht / vnd ist vor
Gott keyn ehe zwischen vns beiden / vergönne mir / das ich mit deinem
Bruder oder nächsten Freundt eyn heymliche ehe habe / vnd du den
Namen habest / auff das dein Gut nicht an frembde Erben komme /
vnd laß dich widerumb willigklich betriegen / durch mich / wie du mich
eyn meinen willen betrogen hast.

g Ich hab weyter gesagt / das der Mann schuldig ist solches zu
verwilligen / vnd ihr die ehliche pflicht vnd Kinder zuverschaffen /
wiler das nicht thun / So soll sie heymlich von ihm lauffen in eyn an
der landt / vñ dafelbst freyen / h Solchē rath hab ich zu der zeit geben
Da ich noch schew war / Aber jetzt wolt ich wol bas daren ra
then vnd ein solchen Mann er eym Weib also auff's Narrenseil fäh
en / wol bas in die Wollen greiffen / desselben gleichen auch eym Weib

§ 3

get Bruder Naß / wie lehret der Lu-her die Weiber so sein ihr Brodt bettlen. g Also muß
man den Weibern Kinder verschaffen h Es ist dem Luther die größte Gottes lästerung
wann dem Beischlaffen etwas abgeht

a NB.
In wel-
che Weib
Gottes ge
schöpff
sich zus
mehr
seinmache
hat / das
muß eyn
Maß ha
bē / diß ist
Luthers
Regul
lam con-
cludit Lu-
theran.
b Ja Lu-
ther eben
das lehrt
du vnd
nichts an
derst
c Wie Lus-
ther ist
d Ey der
schönen
gleichnuß
Luthers
mit Chris-
to vñ den
Aposteln /
Belial cum
Christo.
e Sic est ver-
bum Dæ-
mons fa-
ctum ad Lu-
therum.
f NB. NB.
wiewol. g Sibe sa

Kleine Trostschrift an die Württembergische

wiewol das selzamer ist / dann mit Mäßen. Es gilt nicht seinen
nechsten in solchen grossen hohen Sachen / die Leib/
Gut / Ehr vnnnd Seligkeyt betreffen so leichtfertig
mit der Nasen umbführen. Man musse es ihnen redlich zah-
len heissen.

Luther wil
wan eines
vntüchtige
Manns
weib nuhr
gern Kind
het / wan sie
schon sunst
eines Mäs
wol entza-
ihen fönde
dz sie doch
bey ihres
Mansbrue-
der einheim-
liche Eh hal-
ten mög

Auß welchen beiden Texten / ich nach dem einfaltigen Buchstabs-
lichen verstand geschlossen / vnd thu es jezund noch mehr vñ mit weiter
vmbstenden. Erstlich das Luther vermeynt wann ein tüchtig Weib
eyn zur Ehelichen beywohnung vntüchtigen Mann bekommen het /
vnd doch entweder sich des beyschlaffens nicht enthalten könde / oder
auch nuhr allein gern Kinder haben wolt (welche beyde fällt Luther vñ
derscheydlich sehet vnd ohn zweyfel vorwngleich gehalten haben will)
das sie alle Proceß des rechtens vnd erkantnuß der Sachen (welches
der Luther ein Tyranny des Pappstes nennet / vnnnd als eyner so in
diesen Sachen gern auff der Post reitet / eyn kleine zeit nicht verdulden
kann) ihr selbst richter sein / vnnnd sich selbst vom Mann mit seinem
Willen mit verachtung der Obrigkeit vnd des Richters scheyden vnd
eyn andern Mann nehmen mög / oder wie er im Teutschen allein rath /
den nechsten von dem Mann begehren soll / ihr zugestatten das sie mit
seinem leiblichen Bruder eyn heimliche Lutherische vnnnd allein den
Teuffeln in der Hell bewuste Ehe vnd Beyschlaff haben / vnd von dem
selben Kinder erlangen könn / so doch hernach des vntüchtigen Mäns
Erben / vnd vor seine Kinder mit betrug der gangen Welt / gehalten
werden sollen.

Zum andern / das der vntüchtig Mann schuldig sey / dieses alles
zuzulassen / vnd zuzusehen das ihm eynanderer das Weib beschlafft /
vnd er die Kinder zeugt.

Zum dritten / das Luther ehe er das Weib brennen liß / vil eher ge-
statten wolt / das sie ohn des Manns wissen vnd willen / sich von ey-
nem andern / vnnnd auch ihres Manns leiblichen Bruder beschlaffen
ließ / vnd doch bey dem Mann blieb als sein Ehefraw vnd sie die Kin-
der den vntüchtigen Mann auff zihen liß / (welchen fall meine Hossen
in ihrer repetition gar verschwigen) oder wann sie dieses nicht könn /
Das sie als dann eyn andern Mann sine Lux & sine Crux & sine
omnis Deus nām / vnd mit ihm weit hinweg lauff.

Zum

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Zum vierdeen / das eyn Mann der gleichen gegen eynere Frau
en / wann er eyn zur Ehe vnd dem beyschlaff vngeschickt Weib bes
kompt zuthun befugt sey / welches auß allen des Luthers angezogenen
Ursachen / vnd weil der Mann vnd das Weib gegeneinander gleich
recht haben / nothwendiglich volgen muß.

Zum fünfften / was allein das brennen einem Weib oder Mann
so eyn gar vntüchtigen Ehegemahel erlangt / disen Gewalt vnd frey
heit einraumpft / das per consequentiam aus eben derselben erweg
maß auch ein Weib oder Mann so mehr brennt dann ihr Ehegemahl
wissen kan / (damit nuhr der Leib nicht brennt) ahn andern orten
entweder mit mehr Ehemänner nehmen oder mit Hurerey hilff zuents
schonen berechtiget sey.

Welche fünff schluss ich auß des Luthers worten / vnd der vn
schicklichen consequenzen also gesetzt vnd befestiget / das ich nicht
vermeynt / eyniger Ehrlicher Teutschverstendiger Mann sich finden
künde / der solches abzureden sich verfangen dürfft.

Aber dessen vnbetrachtet kommen vber die particular claman
ten, auch die ganz Hessisch vnd Württembergisch Synagog / vnd
schreyen Reuerlich / das ich dem Luther schandlich vnrecht thue / vnd
wissen die Württembergische nichts einzubringen / als erstlich das
Luther in allen fällen zu keiner bulerey oder vnordentlichem beyschlaff
sondern allein zur Ehe / vnd zu Ehekindern / vnd nicht Hurenkin
dern rath. Zum andern / Das mein fünffter schluss ein lauter ca
lumnia vnd lästerung sey / dergleichen Luthern nie in Sinn kom
men / sondern dawider sich selbst im Buch wider den König von En
gellande entschüttet vnd protestire das er damit nicht lehren wöllen /
wann der Mann dem Weib den Kizel nicht küßet zu eynem andern
Mann zulauffen / dabey es nachmahls bleiben soll / wie die Hessen
sagen.

Aber meine liebe Hessen haben mehr Wis vnd finden in des Lu
thers worten noch weitter Ursach / vnd sagen zum dritten Luther hab
die Päpstliche Tyrannische Gesaz / so erst den Mann mit recht ober
wiesen haben wöllen / alleyn angesehen weil vnkosten vnd zert da
rüber geh / vnd eyn ehelich Weib sich schämme solche Sach offent
lich tractir zulauffen / Derwegen (arrige aures Pamphyle) das Weib
billich

1.
Ahr Luth
rische inred
wider mein
erklärung
vber des Lu
thers antz
wort.

2.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

4. billich ein kurzen heymlichen Proceß auff der Post suchen / vñnd sich nicht lang auff halten lassen soll. Zum vierdten / gebeut Luther allhie nichts / Sondern rath nuhr. Zum fünfften / sei es zu Luthers zeit von nöthen gewesen / vñnd hab Luther damals hoch vernünfftig gehandelt / Aber jezunde da die Lutherische selbst an etlichen orten (dann an vilen orten noch der rechtlich Proceß gehalten vñnd dem Philippo gefolgt würdt / nach ihrem Gutduncken recht machen vñnd sprechen / hab es eyn andere gelegenheit vñnd sei nuhnmehr des Luthers meynung auffzuheben. Zum sechsten sei Luther damals noch ein rasender Papiß gewesen. Zum sibenden / hätte ich selbst wann ich wer gefragt worden / kein bessern rath finden vñnd geben können. Vñnd leslich zum achten dößst Luther auff der Sara vñnd Rachel exempel wie sie ihren Männern ihre Mägdt bei gelegt / sich fundirt haben ?

Sein aber daß nicht herliche einred ? vñnd kan sich eyner wegen schimpfflicher nichtiger antwort auch des lachens enthalten / welcher es nuhr abisset ? oder hergegen soll nicht ein jedes Gottselig Herz wann es sieht was massen dise schlechte blinde Leuth mit lauterem betrug daß Edeldeutschland verführet / vnfers Vatterlands vnglück vñnd straff trewlich beweynen ?

Antwort
auff die erste
vñnd dritte
einred.

Doch kurzlich dauon zu handeln / vñnd die zeit zuspahren / ist die erste einred ganz vñ gar lächerlich / das Luther weil er allweg daß wort (Ehe) brauch / vñnd die Fraw ein heymliche Ehe halten heisset / Die halben kein Hurerey oder Vulschafft verstanden haben könn / Gleich als wann eyn Hur des wegen daß sie Luther ein Ehefraw nennt / oder sie sich selbst dafür außgibt / also bald keyn Hur vñnd ein eheliche Fraw sein müßet.

Dann woher hat Luther die Allmacht / daß er mit einem Wort ein Hur zu eyner Ehefrawen vñ ein Hurerey in ein Ehe verwandlen möge / Ist er auch Gott ? vñnd heisset es mit ihm auch / Dixit & facta sunt / schämen sich aber die arme Predicanten nicht / solche Schand vor ganzer Welt Angesicht vorzubringen ? kan ein solches Weib vor sich selbst keyn Ehefraw sein / warumb soll sie dann durch des Luthers wort zu eyner Ehefrawen werden ?

Darumb meinen lieben Herrn vñnd Herlin wol angestanden wer / zuvor ehe sie des Luthers verlogene wort außlegt / entweder des Luthers Allmacht / oder daß der von ihm erlaube beischlaff vñ Kinder ziehen ein Ehelich

vnd Zessische Predicantische Gesellschaft.

hentlich Werck vnd kein Hurerey zubeweisen/welches sie doch in ewig
keit nicht können.

Dann dencke der Christliche Leser / wie das ein ehe sein kan / da
eyn Weib eyn Mann vor der ganzen Kirchen Angesicht zu irem ehe
man genommen / vnd hernach ohn des Manns / der Kirchen / Obri
gen / Eltern vnd Freunde wissen vnd willen (dann Luther auch disen
fall nennet) mit des Manns Brudern oder einem andern heymlich
sich vermischet? vnd doch den ersten Mann behaltet / vnd bei jeder
mann vor ihren ehemann ansehen lasset? Gesezt auch das dise beyde
ihnen eyn Ehe fälschlich eynbilden / vnd heimlich von cyner ehe
scheiden.

Welcher christlicher Mensch hat ein solche Hurerei mit recht eyn
ehe genennt? hat dann S. Paulus gelogen / das in der Kirchen alles
mit guter ordnung vnd gestalt zugehn soll (1. Corinth. 14. Ist die
Obrikeit vergebenlich an der Handt? hat eyn jeder macht ihm ein
Weib heymlich zumachen? vnd vor sein Mann heymlich zuhalten /
wovon niemandt weys? Sonderlich aber wann der jenig Vatter sein
soll welcher öffentlich Hochzeit mit der Mutter gehalten / wie kan daß
wiles eyn ehe sein? Das der Vatter keyn Hochzeit haltet? vnd die Kin
der dem vnrechten Vatter geben werden? vnd jederman den vntüch
tigen Mann wegen der öffentlichen Hochzeit vor den Vatter erkendte?
Warumb sagt aber der schandlich Luther (Tom. 5. fol. 38. An
no 30. im Buch von ehesachen) das auch die Predicanten nicht ober
die ehe richten sollen? wie muß es dann allhie das Weib selbst heym
lich thun? vnd warumb sagt er anderwärts (eodem Tomo fol. 382.
Anno 32. vber das 5. Capitel S. Matthei) Das die Juristen vnd
weltliche Obrikeit vber die ehe zurichten alleyn gewalt haben / wie
wol er dise meynung täglich verändert?

Wo lehret man solche ehe / da der eyn Mann so vor der Kirchen
sich vor eyn ehemann bestättigen lassen / den Namen vnd die Kinder
hat vnd die Frauen ernehre? der ander aber die Frauen heymlich be
schläfft vnd keyn Mensch nichts davon weys? vnd also Kirch vnd
Welt betrogen wirdt? vnd dazu ohn aller vrsach? ohn alles scheidt?
ohn alle erlandnuß? ohn wissen des Manns?

Soll es dann noch eyn ehe vnd keyn Hurerey? vnd soll eyn sol
che Weib noch eyn ehesraw vnd keyn Hür? vnd die dannenher er
zeugte

erzeugte

Kleine Trostschrift an die Württembergische

zengte Kinder noch keyn Huren / Sondern Ehs Kinder sein? vnd daß alleyn weil es Luther gesagt? oder weil Huren vnd Buben sich vor ehelich halten.

Dann daß inn der dritten einrede von den Hessischen angeragt würde / das Luther gut Ursach gehabt / weil der Pappst zu erweisung der vntüchtigkeit vil zeit vnd kosten durch sein Tyranische Befas erfordert / vnd die Weiber sich oft schämen / dergleichen Sach vorden Richter kommen zulassen? Solle man darauff nichts anders antworten / als increpet vos Deus.

Straff oder befehzt euch Gott ihr ellende Predicanten / vnd vrtheil Gott vnd die Welt vber ewer falscheit vnd lügen / dann von der Kirchen oder wie ihr sagt des Pappsts in diser Sach gewöhnlichem brauch alle Recht gelehrte wissen das darinn nichts vergebens vngemessen vnd in bekantlichem / vornemlich aber in dem vom Luther gestzten Fall (wann der Mann von Natur vntüchtig ist) gar kein zeit oder kosten erfordert würde / vnd ein kurzen proceß gibt / sunsten aber wie billich wo andere zweyfelhaffte gelegenheit sein / zeit vnd weil (doch nicht lenger als drey Jahr) dazu gehört / damit niemande vnrecht geschetz vnd was Gott zusammen gefügt / ohn vrsach wann sich besserung zur Ehelichen beywohnung hoffen lasset nicht getrent werde. Soll aber dises ein Tyranney sein? Vnd soll der wenig Kosten vnd kurze zeit einem Weib solchen vnordenlichen Mutwillen gestatten vnd recht machen.

Sonderlich aber solten sie darauff antworten / wann des Pappsts Befas derhalb das sie nothwendige zeit dreyer Jahren in zweiffelhafften / sunsten aber in bekanten Sachē nuhr drey Monat zu erkündigung der Warheit vnd verhäitung vnrechte Vrtheils gebrauchen / Tyrannisch sein / vñ disē Ursach Luthern bewegt haben möche / den krieglechten Weibern zu Mannen auff der Post zuhelffen / warumb daß hernach Luther vnd Philippus eben denselben proceß in ihren Consistoris vnd Ehegerichten selbst angestelt / vnd noch heutigs Tags an vilen Lutherischen orten gehalten würdt.

Ist dann Luther hernach auch zum Tyrannen worden / oder wä er keyn Tyrann damit gewesen / warumb muß dann der Pappst bey einem einigen gleichen proceß eyn Tyrann sein? vnd Luther nicht sein? vnd warumb ist nit vilmehr Luther ein schandlicher Buh der als die

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Ursach alleyn zur beschung seines fleischlichen mutwillens ertich-
tet vnd hernach daß es ihm nicht ernst gewesen / mit der That bezeugt
dann kurtz zusagen / ist des Papsts gesatz ein Tyranny vnd hat Luther
deshalb ursach gehabt / ermeldten rath den Reichsvatter zugebe / So ist
Luther eyn Gottloser Bub / das er sich selbst hernach zu eynem solchen
Tyrannen macht / vnd dergleichen Tyrannen vnder seiner Gesellschaft
widerumb auff richtet / ist er aber damit zu keynem Tyrannen vnd Bus-
ben worden / So ist erlogen das Luther jemals wegen des Papsts Ty-
ranny ursach gehabt den Weibern besägte / Türckische beschlaffung
einraumen / sondern hat solches auß frechem Gemüt zu befürderung
der fleischlichen Lust gethon / vnd allein vor ein verlogenen falschen
scham / des Papsts Tyrannen herfür gezogen.

Dazu gesetzt daß es Tyrannisch war / soll ein Ehlichweib nicht
tiber drey Jahr warten / vnd sich mit recht vnd ordentlich scheidern
lassen ? Dann also wider aller Menschen ordnung Hittisch beschlaf-
fen vnd Gott vnd die Welt betriegen ? Können nuhr ewere Weiber mit
mehr drey Monat oder drey Jahr warten ? was wollen sie dann thun
wann der Mann hinweg zeugt / oder so lang Kranckliegt ? oder muß
das Weib auff disen Fall auch ein heimliche Ehmann haben vnd dem
andern daß Kind ins Haus sehen ? vnd soll diß auch kein Hurerey son-
dern ein Eh sein ? Weil sie es vileicht vor ein Eh vnd keyn Hurerey
halten ?

Dann ob schon der vntüchtig Mann niemals ihr rechter Ehmann
gewesen / wird doch das Weib darumb zur Huren das sie vngefrägt
der Kirchen / Obrigkeit vnd Freundschaft vnd ohn wissend manig-
lichs eyn andern vor ihrem Mann halten lasset / vnd doch bey eynem
andern heimlich schlafft ? Was sie aber verborgener weiß wider alle
Erdarbeit mit ihme vngultig contrahiren mag.

Oder muß nichts mehr recht sein / dazu man gepürliche zeit zur
probation vnd nothwendigē Vnkosten gebraucht ? vnd muß allwegen
des Weibs brunst alle Recht vnd ordnung / zeit vnd kosten auffheben /
vnd jr erlaubt werden / auff der post wider alle rechtliche Ordnüg bey-
zuschlaffen ? Vnd weil sie mit wasser nie kan / mit mist zuleschen ? wie der
breient Stier der Luther in seiner hiebei getruckte predig zureden pfllegt
vnd angesehen der Bub selbst (verlogener tückischer weiß) Anno 25. acht
tag vor

Kleine Trostschrift an die Württembergische

tag vor seiner Hochzeit sich vntüchtig machet / vnd doch wie er vorig
bet / ein verlobte Josephs Ehe ohn beischlaff vor seinem Todt halten
wöl? Wie dann wañ er keyn Bub ist vnd sein also genomne Fraw da
rauff auch breüt? hat er auch im Sinn gehabt jhr auff dise weiß ein
heymlichen Vülen zuzulassen? das er die Kinder zibe? hat er aber dis
ses nit nach geben wöllen / waruñ bindet er den andern diß Hurenjoch
auff? vnd widerumb / warumb hat der Bub eyn eheliches Weib in ge
fahr chr leibs vnd seligkeit also leichtfertig bringen wöllen / wañ er nit
leugte was er in angeregtem teutschen Text im Hundsbuch vom chris
chen Leben anzeuget? Ist dan noch war was Luther schreibt? oder leugt
er hie vnd dort?

Aber von dem allen stell ich hiemit das Urtheil dem Leser heym
vnd las meniglich erkennen / ob ein solch Weib / das alleyn außschambd
te oder geldts vnd kurzer zeit halben wider vnd ohn recht sich heimlich
verheuratet / vnd eynem andern Mann die Kinder zuerhneren heym
weist / ein Eheweib / vnd nicht vil mehr ein Diebin vnd Hur sey? Da
sie wol durch ordenliche erkänntnuß rechtens in kurzer zeit vnd auff den
beschwerlichsten Fall zum aller lengsten in dreyen Jahren mit ehren sich
offentlich anderwärts verhehelichen / vñ mit jrem rechte bewußten Mann
Kinder zeugen vnd ernehren köndt?

Inmassen ich auch dem Leser zuerkennen heimsey / ob nicht die
Württembergische vnd Hessische Predicanten böshafte calumian
ten vñ vnverschambdte Leut seien / welche auß ertichter falscher vrsach
Huren zu Eheweibern vnd Hurenkinder zu Ehelindern machen / vnd
also wider jhr gewissen vnd eibareit Luthern entschuldigen dörfen.

Antwort
auff die an
der eimed.

Also die ander einred belangend / verwunder ich mich zum höch
sten / ob bey den Lutherischen Predicanten noch eyn natürlicher ver
stand vberig sei. Dan hab ich in der Anatomia, dz mein fünffter schluff
auff des Luthers meynung vnwidersprechlich erfolgt / nicht genug er
wissen / so weiß ich nicht wie etwas zuerweisen sein mag / Zu dem sie mit
keyn Wort darauff antworten / vñnd doch ohn auflösung oder erwei
sung schreyen dörfen / es volgt nicht / als wann genug wahr / das sie dis
ses widersprechen vnd doch nichts beweisen? es heist dann mit jhnen
wie mit dem Luther / sic volo, sic iubeo, stat pro ratione voluntas.

Aber kurzlich vnd in einer Summa das vorig zu repetiren / Ist
diß mein Argument / Luther will nicht gestatten das ein Weib brennen
soll /

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

fol / vnd sagt doch es sey nicht in ihrer Macht der Natur zuwehren /
Sondern muß der stäten gefahr der Unkeuschheit geholffen oder des
Weibs sätigkeit verlohren sein.

Nuhn ist gewiß / das zuuweilen bey einem zimlich tüchtigē Mann
eyn Weib vil höher vnd stärker breñen / dann der Mann helfen kan.

Derwegen auß dem Luther bestendiglich zuschliessen / das er auff
solchen fall vermög seiner gelegten gründt dem Weib entweder mehr
eigliche Mann / oder wann dises nit sein soll / eyn heymlichen Schlass
halten beneben dem Eheman zulassen muß / vnd wenn er kein Dub vnd
Wetterhain ist / de facto zugelassen hab / dann wañ ein Weib das brenn
en / welches ihr bey des Manns beywohnung vbrig bleibt / mit from
kege anderwärts in sich selbst leschen kann / so müßet allenthalben des
Luthers Argument fallen / das das brennen ohn Mann vnd Weib
nicht sönn gelechet werden / vnd die Natur wann wir schon alle Geista
liche Hülf brauchen / dannocht ihr arth vnd brennen behalt. Wie
auch ein ander Weib so ein vntüchtigen Mann het vnd welche offte nit
mehr den ein solches Weib dauon wir sekund reden / vbrige brunst be
fiudet / nit känd vrsach haben / Kinder halbē jres Mannsbruder zu einem
heimlichen Benschlaffer zubegehren / müßet Luther ein schandlicher
Egel sein / das er dem einen Weib wegen der Brunst dises zuließ vnd
dem andern Weib so auch noch ihres tüchtigen Manns benschlaff /
dannocht ein weg als den andern eben so grosse vñ gleiche brunst spä
ru dises erwehren solt. Da doch gleiche vrsach sein vnd alle Argument
vnd grund des Luthers so wol auff das eyn / als auff das ander Weib
gleich gehören vnd gehen.

Darumb Luther entweder allhie liegen / oder mein von ihm vnd
den Lutherische falsch verleugneten schluß in ewigkeit wahr sein muß /
wie auch ohn vernemlich was dem Weib gebürt / das solches niche
weniger dem Man gezimmen muß / weil bey den H. Apostel so wol das
Weib ein Man als der Man eyn Weib vmb einerley vrsach haben /
vnd die Männer so wohl als die Weiber brennen / vnd doch selig wer
den müssen.

Dabey ich die ander einred abfertig / vñ mit erhaltung an dis orth
was in der Anatomia erster Azoara fol. 50. vnd 54. steht nachmals
sag / das entweder des Luthers Argument mit dem brennen vnd ans
dem erlogen vnd vntüchtig ist / oder war sein muß was ich geschlos
sen vnd

Kleine Trostschrift an die Württembergische

fen/vnnd solten die Lutherische doll vnd vnnsinnig werden/ doch mit dem anhang wann sie noch nicht zufrieden sein/das sie wider kommen/ vnd sich besser mit irer mehrern Schande vnderrichtē lassen mögen.

Antwort
vff die vierd
einred.

Die vierde Einred (dann die dritte mit der ersten der Lugen vnd vnwürdigkeit vberwisen worden) ist nicht zubeantworten / dann ich bißhero nicht gesagt/das es Luther befohlen/vnd brauchen sie diese vntwortung vergebentlich/Aber nunmehr sorg ich/das es Luther auch befohlen/weil er allweg die Wort brauchet (patiatur, ferat, Tyrannus debet cogi) er soll es leiden/er soll es dulden/der Tyrann soll gezwungen werden/der Mann ist schuldig/ Item / Mann muß es ihn redlich zahlen heissen/2c. Zu dem wann er es schon nicht befohlen/vnd alleyn gerathen hat/ So ist entweder Luthers rath allerdings vor eyn spott zuhaltē/welches von solchem erleuchten Theologischen Mann sich nicht schicken will oder gilt er etwas / so ist es von eynem solchen Hüffetischen Prophetē sovil als ein befehl/vnd doch widerumb es gelt oder gelt nit/so ist dannoch dises des Luthers des von Gott gesandten Manns meynung gewesen/welches nit in ihr kan abgeredt werden.

Auff die
fünfft vnd
sechst einred
antwort.

Auff die fünfft vnd sechst eynred wer genug geantwortet/wann ich alleyn saget /spectatum admisi, risum teneatis amici, Mann soll nur nicht lachen/dann männiglich die erbärmliche behelff leichtlich vermercken kan/vnnd ist erstlich erlogen / das Luther damals noch ein rasender Papist gewesen/in bedenkung das er Anno 22. den vorigen rath nicht allein repetiert/sondern auch vil mehr scherpfet/ zu welcher zeit er kein rasender Papist / aber wol ein rasender vom bösen Feindt besessener Kezer vnd Hellenbrand gewesen / vnnd billich die Hesseische Predicanten dieser Vnwarheit sich schemen sollen/vnnd desto mehr weil es eyn vnvermögliche Wetterhänische contradiction ist / das Luther eyn rasender Papist gewesen/vnd doch dem Bapst zuwider dises anfahren vnd den Bapst darüber zum höchsten beklagen soll / Inmassen er vor beyden Schrifften den Bapst vor eyn Antichrist vnnd das Bapstthumb vor eyn Grewel außgeschrien. Ist aber das war wie es ohnverneynlich ist/wie ist Luther dann eyn rasender Papist damals gewesen? Wie thut meinen Landsleuthen dis antiquum volē vnnd möcht ich nit besser sagen/dann sie/das kein Christliche Ader in irem Leib were?

Aber was soll ich mit den Schandmäulern anfangen? weil sie

vnd Hessianische Predicantische Gesellschaft.

eyn Eugen vber die ander sagen/vnd sekunde weiter vermelden/Es hab zu Luthers zeyten dises raths bedürfft/dessen man jeso gebriget sei?

Dann reden sie von vns Catholischen so ist es öffentlich erlogen/vnd sein wir noch Gott lob in eben den rechtelichen Christlichen vbunggen/darwider Luther sich auß fleischlicher erbärnde vber die brennende liebe Weiblin so hoch beklagt/Bermeynen sie aber jrer Secten ver wandten/so hab ich zuvor angemeldt/das Luther selbst vnnnd mit ihm Philippus in vilen Lutherischen consistorijs den alten Päpstischen Proceß widerumb in Gebrauch gerichtet/das sekunde auch bei ihnen niemandt ohn zeit vnd vnkosten/wider recht vnd vnordenlich auff der Post vnverhört gescheiden wurde/vnd derhalben meine Landsleut liegen/das man der alten Lutherischen Raths nicht mehr bedarff/dann weil sie zeit vnd kosten wie der Pappst in erkandnuß der Sachen erz fordern/sollen billich weil alle vrsach vnd alle vmbständ bleiben/die arme Weiber auch bei den Lutherischen noch dise stunde bei dem alten rath gehandhapt werden/vñ darff man desselben noch so hoch als den Diernag. Es sei dann abermals erlogen/das Luther wegen auffhalts der Weiber vnd jrer schambde/wie auch kosten vnd zeit zuverschonen/mit seinem rath damals recht gehabt hab.

Sollt also billich bei ihnen des Luthers rath noch heut gefolget werden/weil die arme Weiblin auch ihres Proceß nit allweg aufwarten können/vnd wann sie ehrlich sein/sich des offnen Rechtens/wann Luther nicht leugt/zuschemen haben/das derwegen entweder Luthers vnd ihr dritte vrsach im grunde erlogen ist/wann sie war vnnnd Christlich ist/So kan sie noch dise stunde nicht auffgehoben sein/oder den Weiblin auch bei den Lutherischen mit eynigem Rechten gewehrt werden/das Luthers rath zu folgen/Man wölle dann Luthern zu einem Raden machen/oder sei nit mehr war/das so lang die vrsach weret/waß effect auch bleiben soll vnd muß/vnnnd sei bey allen vmbständen nit mehr recht was zuvor recht gewesen.

Wann aber noch bei etlichen Lutherischen (das ich nicht weiß) eyn post Proceß gehalten/vñ solche zweifelhaffte sach sine strepitu iuris/wie meine Hessen fol. 94. gern sehē/vñ disen vnrechtlichē weg eyn vndentlich mittel neñen/widerrechtlich vber eilt werde/Auch die Weiblin nit öffentlich klage/vñ die klag beweisen/vñ meine Hessianische Landsleut waß solche Lutherische orth jren verstand habē sollen/hätten disselbige Luther

Kleine Trostschrifft an die Württembergische

Lutherische Obrigkeit inen keyn Danck zuversagen / sondern wegen außschwehens / daß sie solche vnrechtmäßige / vnchristliche vnd vneuangelische weiß in ihren Gerichten gebrauchten / inen solches sträflich zuverweisen.

Anwort
auff die sit-
bend cyn-
red.

Doch meyn ich biß ich es besser vernehm / es sei so wol erlogen als ihr sibendte cynred schandlich ertichtet ist / daß nemlich ich selbst oder andere Catholische kein bessern rath geben können / da doch ein jeder Catholischer so nur sovil Vernunft als ein sibenzähriges Kindt gehabt hett / leichtlich auß der Natur befinden können / daß Luther daran nartzisch / Heydnisch / vnchristlich vnd vnerbarlich geracht hat.

Abfertigung
der achten
cynred.

Dahin vor die achte cinred die exempel Sare vnd Rachel in wenigsten nicht dienen / weil dieselbige Weiber selbst ihren Männern die Mägdt zur ehe gegeben / vnd darzu erbitten / Aber allhie der Mann nicht selbst dem Weib das beyschlaffen zulasset / Sondern auff den eynen fall ohn sein wissen vnd willen heymlich cyn anderer Mann vom Weib gedinge / vnd hinder ihm zur Hüren ehe genommen wirdt.

Darüber noch mehr / wann es schon gleiche exempel weren / dem Luther nicht gebürt hätte / auß dem alten Testament vnd der Altoätter exempel wider die Christliche eyngeführte ordnung vnd erbarkeit / auch wider das Euangelium daß in dem Herrn vnd nicht im fleischlichen Lust wider die Kirchen ordnung vnd alle billigkeit gefreyet haben will / neue Heydnische weiß eynzuführen / Sie wollen dann auch exempel mit den vil eheweibern / vñ das Jude that mit der Thamar nach gelogenheit der zeyt des Papstthumb / wie meine arme Herzen reden / gleicher gestalte billichen / vnd was sie lang gelaugnet / vnd wider alle warheit am Luther entschuldiget haben / jetzt widerumb selbst guthessen.

Sie müssen aber noch weyter dran / vnd solch exempel nicht mit den vntüchtigen Mannen / sondern in gemeyn mit allen vnfruchtbar Mannen vnd Weibern anfangen / wie Sara vnd Rachel nicht vntüchtig / Sondern alleyn eyn zeit lang vnfruchtbar gewesen / derhalben nun mehr nach der Hessischen neuen Lehr des Luthers rath noch ferners auff die vnfruchtbare Mann vnd Weiber ex collatione patrum zuverwenden / vnd einen jeden vnfruchtbaren Mann oder Weib sekundt erlaubt sein müßet / durch eynandern cheman oder Eheframen sich zerbawen / damit dem Lutherischen Affangelio villeicht am besten geholffen sein möcht / wie der Hessischen achte cynred / wann man bei gleichen

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

gleichem Exempel bleiben vnd eben dasselbig exempel auff ebe dieselbigē weiß gelten lassen will, ganz vnd gar von newem mit sich bringet / vnd der vorig Heydnisch Irthumb von meinen Landtsleuten durch ihr collationem parium vnd entschuldigung des Luthers noch weiters zu mehrern Heydnischen vnd Machometischen lästerungen außgebreitet wirdt / welches an den Hessen zuerwundern ist.

Da doch die vorige Lutherische sich des ersten Rathes wie er in captiuitate Babylonica gestanden / selbst geschämet / vnd in Tomis nicht mehr truckenlassen / ohn angesehen meine Hessen liegen / das es Luther selbst abgeschafft der aber bis zur publication des andern Lateinischen vnd Teutschen Wittenbergischen Tom. nicht gelobt hat / vnd also dieses nicht thun können / Auch wann er es schon selbst außgelassen / dannoch damit nicht verantwort / Sondern vil höher beschuldiget wer / weil er seiner Gottlosen rathschläg sich selbst schämet / vnd sunsten ohn vrsach nicht außtragt hett.

So wenig als den Luther nuzet / das inn seinen ersten Büchern eingestricke vnchristliche Irthumb de necessitate Stoica, coactione voluntatis humanae vnd andere hernach in Tomis wegen befahrung bösslicher schand außgelassen bliben / dauon ich anderwärts tractirt vnd damit die acht Rindische vernünftige / muttwillige / ertraumpte cinred im grund außgesecht vnd zu ihrem Vatter dem Luther in die Hell abgeschickt haben will.

Dann das meine Hessen weiter lügen anhencken / das ich eyn Schandmaul. Zum andern ein Lasterer sei. Zum dritten / ein verkehrter Lutherischer wort. Zum vierdten / Luther sich im Buch wider den König von Engelland rechtmässig verantwortet. Zum fünfften / sey ich der verkehrung vberwisen. Zum sechsten / Luther nicht auch den Fall gelöst / das ein Weib den vntüchtigen Mann behalten vnd doch ohn sein wissen vnd willen ein andern Mann sich beschlaffen lassen / vnd die Kinder dem vntüchtigen Mann auffwisen mög / welchen fall die Hessische außlassen. Zum sibenden / Ein Weib durch des Luthers Heydnischen rath ihr Laumut vnd seligkeit ohn mehrere beschwerung behalten könn. Zum achten / Ein Weib mit dem schämen zu entschuldigen sey / das sie wider den ordentlichen Proceß rechtens vnd die gemeine Erbarkeit thue. Zum neundten / das Luthers rath jemals vorndten gewesen.

1. Funftzig
2. vnd ein
3. lügen so
4. inn dem
5. Hessische
6. buch auff
zweien Blet
ter stehen /

7.

8.

9.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

10. gewesen. 10. Die Lutherische heutigs Tags darzu bessern vnd
 rechten Rath wissen. 11. Das Papstumb jemals ein Loch gewon-
 11. nen / ob schon der böß Feind durch den Luther vil Seel darauf vers-
 12. fährt. 12. Die Lutherischen des Papsts Joch abgeworffen / an-
 13. derst dann daß sie Christi Joch von sich erbärmlich gekosfen. 13. Lu-
 14. ther sein Consilium mit gutem bedacht hochvernünfftig gestelt. 14.
 15. Sich durch das Exempel Sare vnd Rachel bewegen lassen. 15. Des
 16. ser Exempel zu des Luthers Rath sich reimen. 16. Luthers Rath
 17. Gottes Wort gemess sey. 17. Den Armen gewissen zu hilff konnt.
 18. 18. Luther kein Regul oder Gebott darauf gemacht. 19. Luther
 diesen Rath mit grosser Forcht vnd Schew gegeben / da er ihn doch An-
 no zwey vnd zwanzig / widerholet rund selbst bekennet / daß er kein
 Schew mehr hab vnd was er zuuor gefürchtet jez nicht mehr fürchten
 20. vnd besser in die Wollen greiffen wöll. 20. Luther des wegen schew
 gewesen / das er besorget man werd ihn nicht recht vermercken / dann
 er sein ersten schew Anno zwey vnd zwanzig selbst auflegt / daß Er
 es auff sein neue Lehr versich / welche er erstlich auß fürcht nicht so vn-
 uerschämdd wie zuletzt bekennet hat wie die Hessen selbst sol. 21. Wi-
 21. der sich nuhr ein Blatt hernach gestehn. 21. Die Catholische kon-
 22. bessern Rath geben können. 22. Luther damals / ein rasender Pa-
 23. pist gewesen / da er doch Anno 19. Zuuor den Papst den Antichrist
 vnd Sodoma vnd Gomorra öffentlich nennt. 23. Der Papst
 24. jemals inn der Religion Tyranny geübet. 24. Einiger christlicher
 Mann auß einiger Ursach den Luther hierinn entschuldigen konnt.
 25. 25. Bruder Nasen vnd mein Glos nicht wahr vnd Teuffels gepit
 26. seien. 26. Ich vorsetzlich nicht sehen wöll / das Luther von einem
 27. impotente red. 27. Ich Luthern vnrecht thue daß ich sein Rath
 auß ander Fall verzich / da ich doch dieses auß des Luthers werten
 vnd gründen mit vnwiderleglicher consequentz vor vnd nach bewei-
 28. sen / vnd also der Armen Hessen ellenden Trux lang zuuor che sie ge-
 schrieben vernichtiget hab. 28. Ich stinckend lieg daß Luther vnd
 Hurerey willen vnangesehen heiliger Tag / schwangerer Leib vnd
 29. erster nacht / 2c. cyn Weib brauchen heiffen / welches doch Luther offen-
 lich schreibt / vnd in der Anatomia außgeführt wirdt. 29. Des
 30. Papsts vnrecht gethon das er auß des heiligen Apostels Lehr den Eho-
 persohnen Christliche ordnung vorgeschrieben. 30. S. Paulus alle

vnd Hefische Predicantische Gesellschaft.

der Eheleut selbst eygener bescheydenheit heimlich/ welches ein schand-
liche Lügen ist. 31. Luther hierinn sich jemals in dem 42. vnnnd 43.
Spruch corrigiret. 32. Luther nicht woll das ein Weib in fremd bren-
nen mehr dann einen Mann rath suchen solt. 33. Luthers meynung als
lenthalben sey/ daß ein Weib so ein zimlichen tüchtigen Mann hab/ sich
an ihm wol benützen könn vnd kein brunst fühlen werde so sie zur Hure-
rey dreib. 34. Luther selbst in captiuitate Babylonica das Conclium
ausgelegt hab. 35. Die Lutherische sich dieses Conclij nicht geschäm-
met. 36. Wir nichts dazu zureden haben / wann Luther in seinen Bü-
chern vor vnd auß krazet was er zu vor als das heilige Euangelium ge-
lehrt. 37. Luthers rath nicht mehr auch bey Lutheri zeiten vonnöthen
gewesen. 38. Luther auß besorgter Pistorischer Lästung den offter-
nanten Rathschlag auß dem Buch abgeschafft. 39. Ich vnd die mei-
ne Gottes Wort vnnnd Gebott lästern. 40. Eyn nequam wie sie sein.
41. Luthern auffgetichet daß ein Weib mög vil Männer haben. 42.
Ich erst beweisen woll vnd nit bewisen hab daß Luther auch einem Mann
erlaubt vil Weiber zuhaben. 43. Solche sache aber nirgende im Luther
sch. 44. Luther allein die vntüchtige Männer vnd Weiber mit einer
harcken correction straffen vnd weiter nichts thun wollen. 45. Ich
den Luther sein wort umbwend. 46. Ich am Luther nicht Catholisch
vnd Apostolisch handel vnd man sich vor mir kreuzen soll. 47. Ich am
Luther etwas vnredlich vñ vnchristlich begeh. 48. Ich ihm seine wort
verdrehe vnd mißdeut / vnd Luthers wol gemeyneten Rath schandlich
verth. 49. Keyn Christliche Ader in mir sey. 50. Luthers rath allein
wider des Papsis Tyranny gesetzt gewesen. 51. Luther mit den Worten
(Er woll Anno 22. besser rathen) keyn heymlische Ehe gemeynet hab/
da doch Luther eben daselbst diese Predicanten Lügenstrafft vnd erst die
hamliche Ehe rathet / vnd die ordenliche weg vnd mittel abschafft.

Daß sag ich / meine Hefen diese eyn vnd fünffsig Lügen inn zwey
Blättern ein lauffen lassen / vnnnd mit so vilen Lügen ein einigen Jre-
tumb bestättigē wollen / daran thun sie was man bey Catho-
lische vñ erbarn Leuten für vnredlich vnd vnchristlich
haltet/vñ ist vñ bleib/wz sie wider mich in der Religion
sagen/so oft sie es sagen vñ widerholen/in grund erlo-

J 2 gen/inmas

3 B.
32.
33.
34.
35.
36.
37. fol zum
38. Luther
39 nit sage
40. Domine
41 Martine
42. quare fa-
cis, sic
43. die
44. dist 40.
cap. si prope
45. narnisch
46. verwer
47. ffen.
48.
49. 50.
51.

verba Hefo-
rum contra &
Pistorum in
illos reuocata.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

inmassen sie liegen vnd lestern (wie ich sech) wolgelehret / Sie seien darauff zur Schul gangen / wo sie wöllen / So treiben sie es auch redlich vnd weidlich / haben kein Christlich Ader an sich / Sein nequam vnd mögen derhalb gewertig sein wie sie Gott hie oder dort / oder an beiden orthen erschrocklich stürz vnd straff / wiewol sie allbereyt ihr straff mit schrocklicher blindheit vnd sonsten zeitlich eyngenommen haben / vnd durch ihr beharliche gewissenlose verstockung noch täglich eynnehmen.

Beschluß
deß andern
punctens

1.

2.

1.

2.

3.

bleibt demnach schließlich erwisen / daß die Hessische Predicanten besagtes alles auff mich erlogen / vnd hergegen war sei. Erstlich daß sie nichts wider mich hierinn bewisen / vnd den Luther vergebentlich wider die Warheynt entschuldigen / wie sie sol. 2. selbst geständig sein / daß sie deß Luthers consilium nicht rechtfertigen oder billichen wöllen / bei welcher meynung sie aber nicht beharren. Zum andern / daß Luthers vnd der Hessen meynung sei. 1. Es mög eyn Weib oder Frau (wann der eyn theyl vntüchtig zur Ehe ist) ohn wissen vñ willen deß andern / Auch ohn wissen der Obrigkeit / Kirchen vnd Freundi heimlich / wo sie deß beischlaffens nicht manglen können / oder nur allein gern Kinder haben wolten / vnd sonsten nicht brennen (dann Luther ihr bedt fall absonderlich nennet) eyn andern Mann oder Weib / vnd darzu deß vntüchtigen theyls Bruder oder Schwester auff die Ehe vnd vnder dem schein der heimlichen vnder ihnen versprochenen Ehe (Es sei gleich eyn rechte oder vermeynte falsche Ehe) bulen / vnd soll der vntüchtig theyl die Kinder annehmen vnd ziehen. 2. Man soll die Ehe sine itrepitu iudicii auff der post scheiden / vnd den Weibern vnd Männern baldt zu dem Beischlaff helfen / vnd bei Leib niemandt brennen lassen / vnd sei der Papsst eyn Tyrann / der erst lang disputieren wöllt ob die Klag war oder nicht war / vnd ob den Partheyen rechte oder vnrecht geschehe / oder ob dem francken theyl noch zu helfen sei. 3. Wann eyn Egemahel mehr brenndt dann das ander leschet / so muß (weil niemandt brennen soll) dem gewissen vnd heimlicher plag der Brüder vnd Schwester geholffen / vnd mehr Weiber oder Männern

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

ehelich oder vnehtlich demselben erlaube werden / weil sunsten die Nas
tur durch kein fasten sich dempffen lassen. 4. Mög auch eyn Ehe
gemahl (Luther fehl dann in seinem Fundament / vnd lieg schändlich
darin) wann ihm ahn seinem brennen nicht genugsame hilff zu lesch
ung desselben begegnet / anderstwo vmb ander entweder Ehe oder
sonst Person sich vmbsehen / vnd sein Gewissen mit abwehrgung der
vnkeuschheit befridigen. 5. Es mög der vntüchtig Mann vnd das
tüchtig Weib oder econuerso ihr selbst Richter sein / vnd eynes dem
andern erlauben / sein nechsten Freunde bey dem tüchtigen theyl schlaf
en vnd Kinder ziehen zulaßsen / da auch der vntüchtig theyl schuldig
ist dises zubewilligen oder wann sich das vntüchtig theyl sperret / Soll
es das tüchtig theyl eyn weg wie den andern heymlich thun / oder wann
es nicht sein kan / in eyn weit frembdt Landt lauffen vnd daselbst neh
men was ihm belibet / abermals ohn alle erkandenuß der Sachen
6. Mann soll eyn vntüchtige Eheperson so eyn tüchtig ehgemahl
nimpt vnd also bedreugt / vor der Obrigkeit andern zur Warnung
an Leib vnd Leben straffen / wie macine Hessen den Grumpen heraus
lassen / fol. 94

Damit der Hessischen vnd Württembergischen compagnia des
andern Punctens halben das Maul auch gesiopfft vnd die Warhert
wider ihr Lügen beschäset ist.

Vom dritten Puncten.

Ob Luther gerachen / wann das Weib nicht
wöll / daß die Magdt kommen / vnd eyn widerspenstig
Weib / so dem Mann nicht ehelich willfahren wöll / von der
Obrigkelt gezwungen oder getödtet werden soll.



Ie Ursach zu diser dritten frag / vnd
derwegen Luther darüber von Herrn Catholi
schen zuvor / vnd jesund auch von mir der Gebür
gescholten vnd angezogen worden / hat Luther ge
geben / in dem er Tomo 2. fol. 152. Anno 22. im
Sawbuch vom ehlichen (Hurn) Leben folgen
de Wort in Druck öffentlich außfließen lassen.